



Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

Nr. 12

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 28.04.2023

Nr. Inhalt

A. Satzungen und Verordnungen

B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

1. Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 71.2 „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VI“

Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne X“, 1. vereinfachte Änderung

Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 146 „Matthiasstift“

C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen

2. Abstimmungsbekanntmachung für den kreisweiten Bürgerentscheid am 07.05.2023

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften





Abt. III/Ka/622

Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 71.2 "Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VI "

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 71.2 "Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VI" als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Lohne, rd. 1 km nördlich der Anschlussstelle Bundesautobahn 31/ Bundesstraße 213 (Ausfahrt Lingen), nördlich des Hauptgrabens 5, östlich der Bundesautobahn 31, südlich der Straße „Auf der Haare“ und westlich der „Von-Humboldt-Straße“. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes.

Bebauungsplanes Nr. 115 "Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne X", 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 gemäß § 13 i.V.m. § 10 BauGB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne X“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Änderung liegt im Ortsteil Lohne, südlich der Bundesstraße 213 im Bereich der Straße „Schwanenborg“, östlich der Bundesautobahn 31, nördlich der gemeindlichen Verbindungsstraße zwischen „Schwanenborg“ und „Bredenpohl“ und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 115 „Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne X“. Durch diese Planänderung werden die im Ursprungsplan festgesetzten Verkehrsflächen angepasst.

Bebauungsplan Nr. 146 „Matthiasstift“

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 gemäß § 13a i.V.m. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 146 "Matthiasstift" als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der zentralen Ortslage Wietmarschen und umfasst die Grundstücke „Lingener Straße 8, 10, 12 und 16“. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt die Ausweisung eines Mischgebietes um u.a. eine Erweiterung der vorhandenen Seniorenwohnanlage zu ermöglichen.

Die vorgenannten Bauleitpläne einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannten Satzungen gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Manfred Wellen
-Bürgermeister-



Abt. IV/Vo 064

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, 07.05.2023, findet im Landkreis Graftschaft Bentheim der kreisweite Bürgerentscheid statt. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den abstimmungsberechtigten Personen bis zum 16.04.2023 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person abzustimmen hat.
3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Wahltag um 17 Uhr im Kreishaus Nordhorn, van-Delden-Straße 1 -7, 48529 Nordhorn, zusammen.
4. Jede abstimmende Person kann nur in dem Abstimmungsraum seines Abstimmungsbezirkes abstimmen, in deren Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die abstimmenden Personen haben somit ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger*innen einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
Bei der Abstimmung erhält jede abstimmungsberechtigte Person bei Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme und kann nur mit "Ja" oder "Nein" abstimmen.
5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein beantworten will. Die Stimmzettel müssen von der abstimmenden Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem kreisweiten Bürgerentscheid im Landkreis Graftschaft Bentheim durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Landkreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen. Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.



Abt. IV/Vo 064

Abstimmungsbekanntmachung

7. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

8. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Abstimmungsurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch der abstimmenden Person soll ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wellen
Bürgermeister